

RS OGH 2021/3/25 2Ob210/20a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.2021

Norm

MRG §1 Abs2 Z5

Rechtssatz

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass dann, wenn im Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags noch nicht mehr als zwei selbständige Wohnungen oder Geschäftsräumlichkeiten vorhanden waren, aber schon klar war, dass beim vereinbarten Mietbeginn (weitere) Wohnungen oder Geschäftsräumlichkeiten vorhanden sein werden, die zum Wegfall der Ausnahme des § 1 Abs 2 Z 5 MRG führen, nicht auf den tatsächlichen baulichen Zustand im Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses, sondern auf jenen im Zeitpunkt des Mietbeginns abzustellen ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 210/20a
Entscheidungstext OGH 25.03.2021 2 Ob 210/20a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133596

Im RIS seit

31.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at